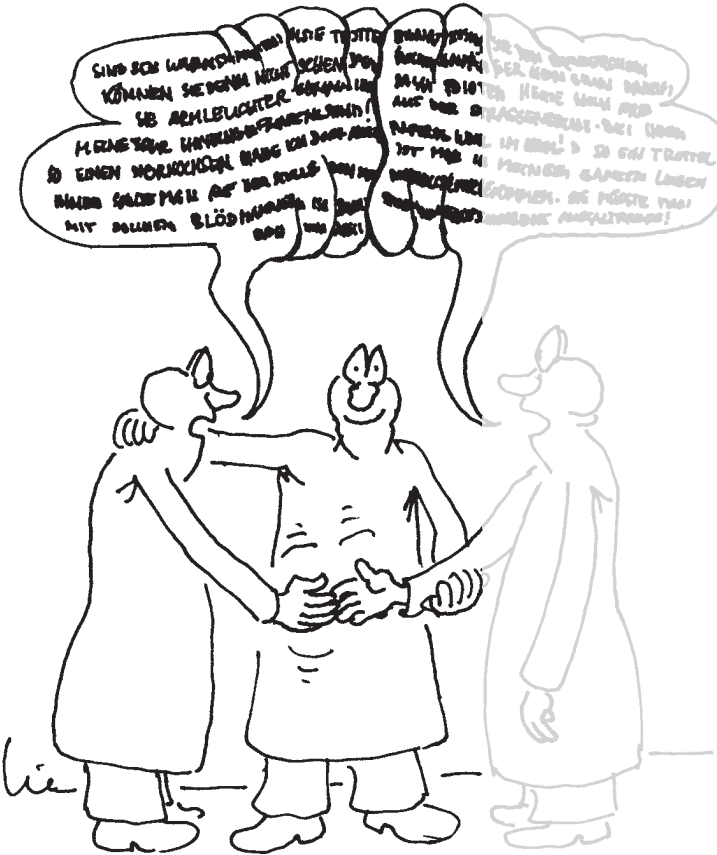




Schlichten ist besser als Prozessieren



Informationen
zur obligatorischen
und freiwilligen
außergerichtlichen
Streitbeilegung



Am 13. April 2000 hat der Bayerische Landtag einstimmig das Bayerische Schlichtungsgesetz verabschiedet, das für alle Klagen gilt, die zwischen dem 1. September 2000 und dem 31. Dezember 2008 bei Gericht eingehen. Bei einem Teil zivilrechtlicher

Streitigkeiten ist danach die Klage vor dem Amtsgericht nur zulässig, wenn die Parteien vorher versucht haben, den Streit vor einer Schlichtungsstelle einvernehmlich beizulegen. Oft ist zu beobachten, dass vor Gericht gar nicht der konkrete Rechtsstreit, sondern Auseinandersetzungen, die das persönliche Verhältnis der Parteien zueinander betreffen, im Vordergrund stehen. Wie hilfreich kann es da sein, das Recht nicht in einem gerichtlichen Urteil, sondern in einer gemeinsamen Vereinbarung zu suchen, die in die Zukunft wirken und zu einer endgültigen Befriedigung beitragen kann. Das obligatorische Schlichtungsverfahren soll der einvernehmlichen Streitbeilegung im Bewusstsein der rechtsuchenden Bevölkerung einen gleichberechtigten Platz neben der Streitentscheidung durch die Gerichte einräumen. Daneben besteht, wie bisher, die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren auch dann durchzuführen, wenn es gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Schlichten lohnt sich in jedem Fall!

München, im Juli 2008

Dr. Beate Merk

Bayerische Staatsministerin der Justiz

Schlichten ist besser als Prozessieren

Hierzu ein Beispiel:

Schon lange ärgert sich Herr Müller über das Verhalten seines Nachbarn Meier.

Nun hat er endgültig genug:

Letzte Woche hat Herr Meier eigenmächtig und heimlich die an der Grundstücksgrenze gepflanzte Hecke des Herrn Müller um ca. einen halben Meter gekürzt.

Herr Müller ist empört und will jetzt Schadensersatz von Herrn Meier.

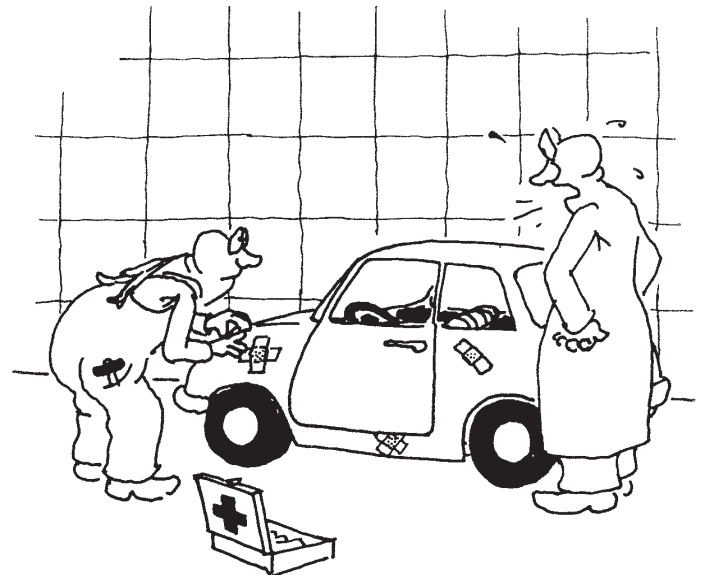
Herr Meier weigert sich jedoch, diesen zu bezahlen.

Immer wenn sich die Nachbarn treffen, endet das Gespräch mit gegenseitigen Beschimpfungen.

(Wie in unserem Beispielsfall das Schlichtungsverfahren abläuft und endet, erfahren Sie auf Seite 19)

Stehen auch Sie vor der Frage, ob Sie in einer zivilrechtlichen Streitsache das Gericht anrufen sollen? Dann sollten Sie zuerst prüfen, ob die Streitigkeit nicht zunächst außergerichtlich vor einer unabhängigen Güte- oder sonstigen Schlichtungsstelle verhandelt werden sollte oder sogar verhandelt werden muss.

Prozesse kosten häufig viel Zeit, Geld und Nervenkraft. Die Durchführung einer Schlichtung kann – gerade bei persönlich geprägten Streitigkeiten – viele Risiken und Unannehmlichkeiten der Prozessführung ersparen. Sie können damit regelmäßig schneller, unbürokratischer und billiger einen Rechtsstreit beenden, wenn es gelingt, sich unter Vermittlung eines unparteiischen, erfahrenen Schlichters außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens vor der Schlichtungsstelle zu einigen. Ein Prozess vor Gericht belastet überdies häufig die persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zum Streitgegner weit stärker als ein Schlichtungsverfahren.



Bei bestimmten Streitigkeiten ist deshalb die Durchführung einer Schlichtung vor dem Gang zum Gericht gesetzlich vorgeschrieben. Aber auch in allen anderen Streitigkeiten kann jederzeit freiwillig ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden, um von den Vorteilen der außergerichtlichen Streitbeilegung zu profitieren.

Die nachfolgende Darstellung informiert Sie über die Einzelheiten der außergerichtlichen Streitbeilegung. Sie erfahren, wann Sie sich an einen Schlichter wenden müssen. Die Informationen geben auch Hilfestellung, wenn Sie planen, ein Schlichtungsverfahren freiwillig durchzuführen. Sie erhalten außerdem Hinweise, welche Stellen als Güte- und sonstige Schlichtungsstellen in Betracht kommen und wie ein Schlichtungsverfahren abläuft.



Warum eine Güte- oder sonstige Schlichtungsstelle anrufen?

Die Anrufung einer Güte- oder sonstigen Schlichtungsstelle ist vor der Erhebung einer Klage beim Amtsgericht in bestimmten Fällen gesetzlich vorgeschrieben. Sie können einen Prozess nur dann beginnen, wenn Sie nachweisen können, dass ein Schlichtungsverfahren durchgeführt wurde und dabei eine Einigung nicht erzielt werden konnte. Das gilt für

- bestimmte nachbarrechtliche Streitigkeiten,
- Streitigkeiten wegen der Verletzung der persönlichen Ehre (ausgenommen Ehrverletzungen in Presse oder Rundfunk) und
- bestimmte Ansprüche nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AAG).

Beachte: Ein Schlichtungsverfahren muss aber nur dann durchgeführt werden, wenn die Parteien ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz / ihre Niederlassung in demselben Landgerichtsbezirk haben. Die Bezirke der Landgerichte München I und München II gelten dabei als ein Landgerichtsbezirk.

Eine Schlichtungsstelle müssen Sie nicht anrufen,

- wenn ein Mahnverfahren vorangegangen ist,
- bei Ansprüchen, die im Urkunden- und Wechselprozess geltend gemacht werden,
- bei vollstreckungsrechtlichen Rechtsbehelfen und
- in weiteren speziell geregelten Fällen, wie beispielsweise bei Abänderungsklagen, Zusatzklagen, Anerkennungsverfahren und Wiederaufnahmeverfahren.

Daneben können Sie die Güte- oder sonstige Schlichtungsstelle auch jederzeit freiwillig anrufen.

Schlichtung lohnt sich in jedem Fall:

- Das Verfahren vor dem Schlichter ist mehr als ein Gerichtsverfahren. Bei der Schlichtung bestimmen Sie selbst das Ergebnis der Verhandlung. Unter der Leitung kompetenter Streitmittler wird gemeinsam eine Konfliktlösung erarbeitet, die den Interessen beider Parteien gerecht wird. Es gibt keine Gewinner oder Verlierer.
- Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bei einer anerkannten Gütestelle oder, wenn die Parteien den Einigungsversuch einvernehmlich unternehmen, bei einer sonstigen Gütestelle, hemmt die Verjährung genauso wie eine Klage vor Gericht. Die Hemmung endet sechs Monate nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens. Sie wirkt sogar fort, wenn sich innerhalb der Sechs-Monats-Frist ein gerichtliches Verfahren anschließt. Sie erleiden also durch das Schlichtungsverfahren keinen Nachteil.
- Aus der Schlichtungsvereinbarung einer anerkannten Gütestelle kann unmittelbar vollstreckt werden – wie aus einem Gerichtsurteil. Hält sich ein Beteiligter nicht an das Vereinbarte, kann der andere seine Ansprüche aus dem Schlichtungsvergleich auch ohne Gerichtsverfahren im Wege der Zwangsvollstreckung durchsetzen lassen. Zudem hat sich erwiesen, dass die Bereitschaft, eine einvernehmliche Vereinbarung zu erfüllen, wesent-

lich höher ist als bei einem Gerichtsurteil. Damit stellt sich das Problem der zwangsweisen Durchsetzung meist erst gar nicht.

- Eine Einigung vor dem Schlichter kann schneller, unbürokratischer und billiger als ein Gerichtsverfahren sein.



Ihr Weg zur Güte- oder sonstigen Schlichtungsstelle

1. Welche Stellen zur Streitbeilegung gibt es?

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen den anerkannten Gütestellen und den sonstigen Schlichtungsstellen.

Sie brauchen das Schlichtungsverfahren als Voraussetzung für einen Amtsgerichtsprozess?

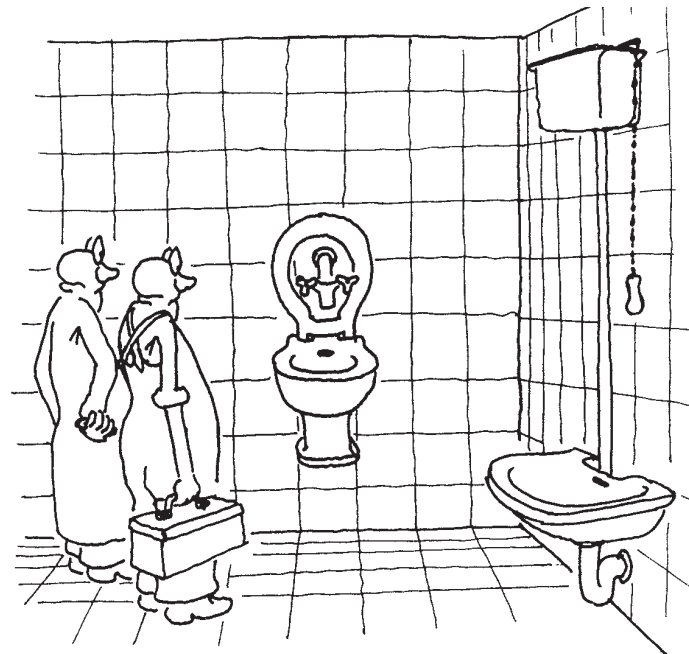
Dann gilt Folgendes:

Wenn Sie das Verfahren einseitig beantragen, muss es bei einer anerkannten Gütestelle durchgeführt werden.

Anerkannte Gütestellen sind:

- Jeder Notar,
- Rechtsanwälte, sofern sie von der Rechtsanwaltskammer als Gütestelle zugelassen worden sind, und
- sonstige offiziell zugelassene Gütestellen, sofern sie vom Präsidenten des Oberlandesgerichts München anerkannt wurden.

Wenn Sie sich mit Ihrem Gegner einig sind, können Sie darüber hinaus das Verfahren bei einem nicht als Gütestelle zugelassenen Rechtsanwalt, sofern dieser nicht Parteivertreter ist, sowie jeder sonstigen dauerhaft eingerichteten Schlichtungsstelle durchführen. Gemeint sind beispielsweise Verbraucherberatungsstellen, der Bankenombudsmann oder die Kfz-Schlichtungsstellen sowie die weiteren Einrichtungen der Kammern, Innungen, Berufsverbände oder sonstiger Institutionen.



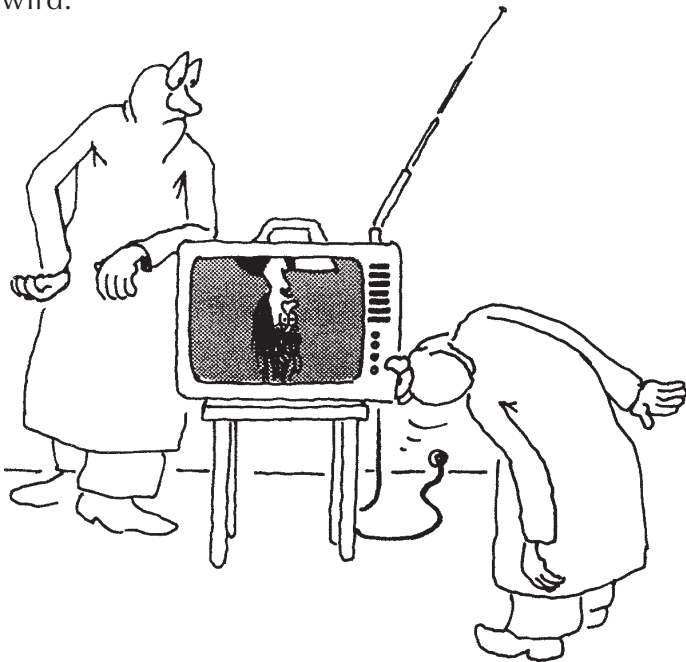
Für so genannte branchengebundene Schlichtungsstellen (das sind Schlichtungsstellen, denen eine der beiden Parteien kraft Zugehörigkeit zu der betreffenden Branche nahe steht, also beispielsweise eine Bank dem Bankenombudsmann oder ein Arzt einer Schlichtungsstelle bei den Ärztekammern) sowie für die oben bereits genannten Schlichtungsstellen der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer oder der Innung gilt außerdem Folgendes: Sofern sie vom Verbraucher, also dem wirtschaftlich schwächeren Vertragspartner angerufen werden, wird das Einverständnis des Gegners zu einer Schlichtung vor dieser Institution vermutet. Der betroffene Verbraucher kann die betreffenden Schlichtungsstellen also immer anrufen, auch wenn er sich mit dem Gegner zuvor hierüber nicht verständigt hat.

Bei Ihrer Entscheidung, ob Sie sich an eine anerkannte Gütestelle oder eine sonstige Schlichtungsstelle wenden, sollten Sie Folgendes bedenken:

Nur wenn das Schlichtungsverfahren vor einer anerkannten Gütestelle durchgeführt wurde, stellt eine Schlichtungsvereinbarung einen Vollstreckungstitel dar.

Demgegenüber ist ein Schlichtungsverfahren vor einer sonstigen Schlichtungsstelle möglicherweise kostengünstiger als ein Verfahren bei einer anerkannten Gütestelle. Die sonstigen Schlichtungsstellen verfügen oft auch über besondere Fachkenntnisse, die in Ihrem Fall von Vorteil sein können.

Allerdings wird die Verjährung nur dann gehemmt, wenn eine anerkannte Gütestelle angerufen wird oder, bei einer sonstigen Schlichtungsstelle, der Einigungsversuch einvernehmlich unternommen wird.



Sie wollen freiwillig ein Schlichtungsverfahren durchführen?

In diesem Fall können Sie sich an jede der genannten Institutionen wenden. Aber auch hier gilt: Nur wenn das Schlichtungsverfahren vor einer anerkannten Gütestelle durchgeführt wurde, stellt eine Schlichtungsvereinbarung einen Vollstreckungstitel dar. Rufen Sie eine sonstige Gütestelle an, profitieren Sie nur dann von der Hemmung der Verjährung, wenn Sie den Einigungsversuch einvernehmlich unternehmen.

2. Wie wähle ich eine anerkannte Gütestelle oder eine sonstige Schlichtungsstelle aus?

Sofern Sie ein Schlichtungsverfahren vor einer anerkannten Gütestelle durchführen müssen, kön-

nen Sie frei zwischen den bestehenden Gütestellen auswählen. Wenn die Schlichtung als Prozessvoraussetzung vorgeschrieben ist und Sie den Antrag einseitig, also nicht im Einvernehmen mit der anderen Partei stellen, muss sich die Gütestelle jedoch im Amtsgerichtsbezirk des Gegners befinden.

Ein Verzeichnis der Notare können Sie beim Schlichtungstelefon der Landesnotarkammer Bayern unter der Servicenummer 08 00-6 68 27 48 bzw. schriftlich (Landesnotarkammer Bayern, Ottostr. 10, 80333 München) anfordern oder auf der Website der bayerischen Notare unter „www.notare.bayern.de“ abrufen. Ein Verzeichnis der als Gütestelle zugelassenen Rechtsanwälte erhalten Sie bei den jeweiligen Rechtsanwaltskammern. Wie Sie diese erreichen können, erfahren Sie auf Seite 22.

Rechtsanwälte, die als anerkannte Gütestelle zugelassen sind, erkennen Sie zudem daran, dass sich am Kanzleieingang ein Schild mit der Aufschrift „**Gütestelle nach Bayerischem Schlichtungsgesetz**“ befindet. Im Übrigen können Sie telefonisch oder schriftlich bei den Amtsgerichten von den Rechtsanwaltskammern erstellte Listen abrufen, die die Namen der als Gütestelle zugelassenen Rechtsanwälte enthalten.

Sofern die Schlichtung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, können Sie sich an jeden Rechtsanwalt, jeden Notar oder an eine sonstige Schlichtungsstelle wenden.

3. Der Antrag

Wer ein Schlichtungsverfahren vor einer anerkannten Gütestelle durchführen möchte, muss dort einen Antrag stellen. Der Antrag muss die Parteien mit Namen und Anschrift, eine kurze Darstellung der Streitsache sowie die Angabe, was Sie erreichen möchten, enthalten. Für den Antrag gibt es ein Musterformular der Landesnotarkammer Bayern, das Ihnen die Vorgehensweise erleichtern soll. Das Antragsmuster können Sie beim Schlichtungstelefon der Landesnotarkammer Bayern (Service-Nummer: 08 00-6 68 27 48) sowie schriftlich (Landesnotarkammer Bayern, Ottostraße 10, 80333 München) anfordern. Das Formular ist zudem bei den als Gütestellen zugelassenen Rechtsanwälten erhältlich. Der Schlichtungsantrag kann auch zu Protokoll der Gütestelle erklärt werden. Wenn Verjährung droht, vergewissern Sie sich, dass die angerufene Gütestelle das Verfahren auch annimmt.

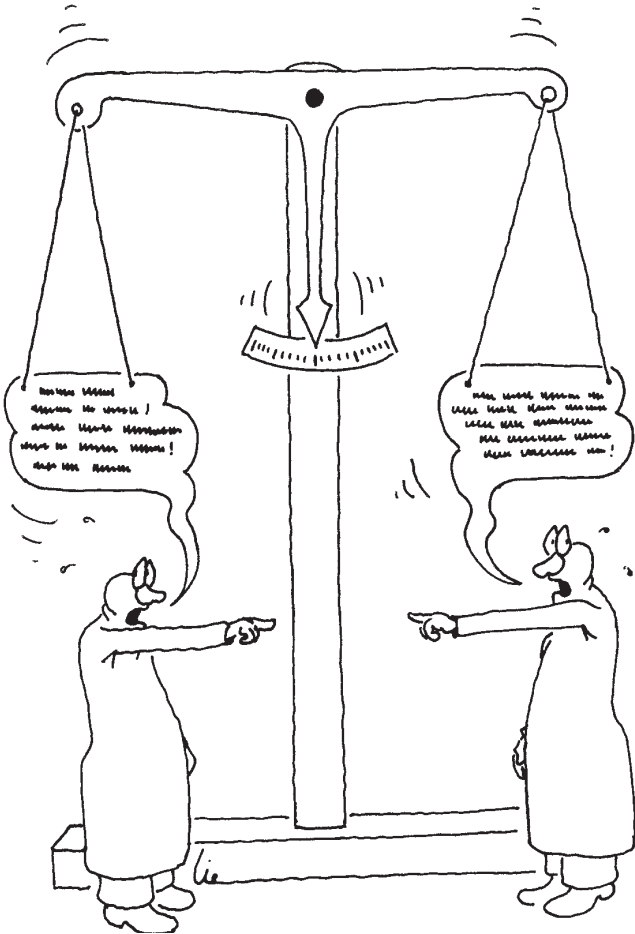
4. Vorbereitung auf das Schlichtungsverfahren

Vor dem Termin sollten Sie sich genau überlegen, worauf es Ihnen ankommt. Machen Sie sich aber auch die Situation der anderen Partei bewusst und denken Sie über Kompromissmöglichkeiten nach. Prüfen Sie – auch wenn Sie sich im Vorfeld gestritten haben – ob es sich nicht in Wahrheit um ein gemeinsames Problem handelt und ob Sie – unterstützt durch den Schlichter – zusammen mit der anderen Seite Lösungen entwickeln können. Überlegen Sie sich, von welcher Position Sie abrücken können und von welcher nicht. Bedenken Sie dabei, welche Vorteile eine gütliche Einigung für Sie hat und welche

Konsequenzen andererseits ein Gerichtsprozess mit sich bringt.

Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens

Sofern Sie sich an eine anerkannte Gütestelle gewandt haben, bestimmt der Schlichter, sobald der Vorschuss eingezahlt worden ist, einen Schlichtungstermin, zu dem er beide Parteien lädt und zu dem diese in der Regel persönlich zu erscheinen haben. Die Verhandlung zwischen den Streitparteien und dem Schlichter ist nicht



öffentlich. Im Schlichtungsverfahren können Sie sich eines Rechtsanwalts oder eines Beistands bedienen. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist aber nicht notwendig. Vielmehr läuft das Schlichtungsverfahren so ab, dass die Parteien ihre Interessen selbst wahrnehmen können.

Im Schlichtungsverfahren findet keine aufwändige Beweisaufnahme statt. Jedoch können Zeugen oder Sachverständige, die von den Parteien auf deren Kosten mitgebracht werden, gehört und Beweisgegenstände in Augenschein genommen werden.

Ziel des Schlichtungsverfahrens ist es, eine gütliche Einigung der Parteien zu erreichen. Der Schlichter wird hierzu Vorschläge unterbreiten, die Sachlage mit den Parteien erörtern und eine für beide Parteien akzeptable Lösung des Streits zu erreichen versuchen.

Die sonstigen Schlichtungsstellen gehen nach unterschiedlichen Verfahrensordnungen vor. Über diese können Sie sich bei der jeweiligen Institution informieren.

Wie endet das Schlichtungsverfahren?

Das erfolgreiche Schlichtungsgespräch endet mit der Protokollierung des Vergleichs. Die Vereinbarung muss von Ihnen, Ihrem Gegner und dem Schlichter unterzeichnet werden, damit sie Wirksamkeit erlangt. Kommt es zu keiner Einigung, wird das erfolglose Schlichtungsverfahren durch ein Zeugnis dokumentiert, das dem Gericht bei Klageerhebung vorzulegen ist.

Was kostet die Anrufung der Schlichtungsstelle?

Die Gebühr für das Schlichtungsverfahren vor den anerkannten Gütestellen beträgt

- 100 €, wenn ein Schlichtungsgespräch durchgeführt wurde und
- 50 €, wenn kein Schlichtungsgespräch stattgefunden hat.

Für Post- und Telekommunikationsleistungen kann der Schlichter daneben noch einen Betrag von 20 € fordern. Zusätzlich stellt der Schlichter die Mehrwertsteuer in Rechnung. Die Gebühr und die Auslagenpauschale sind vom Antragsteller vor der Schlichtungsverhandlung einzubezahlen. Hinzu kommen Ihre eigenen Kosten (z.B. Fahrtkosten) und unter Umständen Auslagen für einen Vertreter oder eine Beweisaufnahme. In der Schlichtungsvereinbarung wird eine endgültige Regelung über die Kostentragung getroffen. Können Sie sich mit Ihrem Gegner nicht einigen und folgt ein gerichtliches Verfahren, muss der Unterlegene zusätzlich auch die Kosten des Schlichtungsverfahrens tragen.

Mittellose Parteien erhalten für das Schlichtungsverfahren staatliche Leistungen nach den Grundsätzen der Beratungshilfe. Die staatliche Hilfe muss jedoch stets vorher bei den Amtsgerichten beantragt werden. Als Nachweis erhält die mittellose Partei dort einen Schein, der dem Beratungshilfeschein entspricht.

Für die außergerichtliche Streitbeilegung durch die sonstigen Schlichtungsstellen gelten eigene

Kostenregelungen, über die Sie die jeweilige Institution informieren kann.

Und wie ging es mit Herrn Müller und Herrn Meier weiter?

Herr Müller informierte sich in der Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz zunächst darüber, dass er ein Schlichtungsverfahren durchführen muss, bevor er sich an ein Gericht wenden kann. Er suchte sich eine anerkannte Gütestelle aus und reichte dort schriftlich einen Antrag ein. In den Antrag schrieb er zusammen mit einer kurzen Sachverhaltsdarstellung unter anderem: „Ich möchte € 500.- Schadensersatz von Herrn Meier, weil er unberechtigt meine Hecke abgeschnitten hat.“ Dem Antrag legte er auch noch Photos der Hecke bei.

Nachdem Herr Müller einen Kostenvorschuss eingezahlt hatte, wurde ihm kurze Zeit später schriftlich mitgeteilt, dass ein Schlichtungstermin stattfinden würde. Am Tag vor der Verhandlung überlegte er sich: „Ich möchte unbedingt Schadensersatz von Herrn Meier. Aber wenn mein Nachbar nicht freiwillig zahlt, möchte ich eigentlich keinen Gerichtsprozess führen. Dieser kostet vielleicht viel Geld und am Ende verliere ich möglicherweise sogar. Warum hat Herr Meier wohl die Hecke abgeschnitten? Ich glaube, ihn stört, dass er auf seiner Terrasse wegen unserer Pflanzen am Zaun keine Sonne mehr hat. Das kann ich eigentlich verstehen, aber ich möchte auch nicht, dass die Meiers uns in unseren Garten schauen können. Im Grunde finde ich Herrn Meier ja auch gar nicht so unsympathisch. Die Hecke hätte ich außerdem in nächster Zeit ohnehin ein Stück gekürzt. Aber ich habe mich schon sehr geärgert,

dass Herr Meier dies einfach, ohne mich um Erlaubnis zu fragen, getan hat. Außerdem stört mich an Herrn Meier, dass er sich weigert, den verrotteten Busch an der Grundstücksgrenze zu entfernen, obwohl so viel Laub auf unser Grundstück fällt.“

Am nächsten Tag traf Herr Müller Herrn Meier im Termin vor dem Schlichter. Im Gespräch mit dem Schlichter arbeiteten Herr Müller und Herr Meier zunächst heraus, welche Probleme aus ihrem Nachbarschaftsverhältnis zu lösen sind. Zusammen mit dem Schlichter entwickelten sie eine Regelung zu den Streitpunkten. Der Schlichter verfasste sodann in Absprache mit den Parteien eine schriftliche Vereinbarung, wonach sich Herr Meier verpflichtete, den Busch zu entfernen und Herr Müller versprach, die Hecke binnen einer bestimmten Frist immer dann zu kürzen, wenn sie eine festgelegte Höhe überschritten hatte. Die Nachbarn erklärten außerdem, dass wegen des Kürzens der Hecke durch Herrn Meier kein Schadensersatz zu leisten sei. Sie regelten schließlich, dass sie sich die Kosten des Schlichtungsverfahrens teilen wollen.

Herr Müller war mit dem Abschluss des Vergleichs, den er, wie auch Herr Meier und der Schlichter unterzeichnete, zufrieden. Er hoffte, dass damit die Streitereien endlich ein Ende haben würden und war froh, dass die Angelegenheit, ohne dass er einen Prozess führen musste, umfassend erledigt war.

Zu guter Letzt:

Schlichtung gibt es auch auf europäischer Ebene !

Verbrauchern, die ein Problem mit einem Unternehmen in einem anderen europäischen Mitgliedstaat haben, steht als Kontakt- und Informationsstelle das Europäische Verbraucherzentrum (EVZ) Deutschland - Kehl zur Verfügung.

Das EVZ bietet

- kostenlose Information zu Verbraucherschutzregelungen im In- und Ausland,
- Aufklärung über die Aufgaben der Clearingstellen in Europa,
- Beratung zu den Schlichtungsstellen des EEJ-Net sowie
- Bearbeitung, Übersetzung und Überwachung von Verbraucherbeschwerden.

Seine Anschrift:

Europäisches Verbraucherzentrum
Deutschland - Kehl
c/o Euro-Info-Verbraucher e.V.
Rehfußplatz 11
77694 Kehl

Telefon 0 78 51/99 14 8-0

Fax 0 78 51/9 91 48-11

E-Mail info@euroinfo-kehl.eu

Internet www.euroinfo-kehl.eu

Anhang

Der vorliegende Anhang, der keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, soll Ihnen einen Überblick über wichtige Ansprechpartner und Schlichtungsstellen vermitteln und Ihnen so den Weg der Streitschlichtung erleichtern.

1. **Ansprechpartner für die Schlichtung durch Notare**

Landesnotarkammer Bayern
Ottostraße 10, 80333 München
Telefon 08 00-6 68 27 48

2. **Ansprechpartner für die Schlichtung durch Rechtsanwälte**

Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk München
Tal 33, 80331 München
Telefon 0 89/5 32 94 40

Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg
Fürther Straße 115, 90429 Nürnberg
Telefon 09 11/92 63 30

Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesbezirk Bamberg
Friedrichstraße 7, 96030 Bamberg
Telefon 09 51/98 62 00

3. **Vom Präsidenten des Oberlandesgerichts München anerkannte Gütestellen (Auszug)**

Schlichtungsstelle der Bauinnung München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Westendstraße 179, 80686 München
Telefon 0 89/57 07 04-0

Schlichtungsstelle des
Landesverbands Bayerische Bauinnungen
Bezirksgeschäftsstelle Oberfranken
Kerschensteinerstraße 10, 95448 Bayreuth
Telefon 09 21/95 30

Schlichtungsstelle der Bauinnung Landshut
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Am Hascherkeller 26, 84023 Landshut
Telefon 08 71/9 73 23-0

Schlichtungsstelle der Bauinnung Region Bayreuth
Kerschensteinerstraße 10, 95448 Bayreuth
Telefon 09 21/95 30

Schlichtungsstelle des
Landesverbands Bayerische Bauinnungen
Bavariaring 31, 80336 München
Telefon 0 89/76 79-1 27

Schlichtungsstelle des Verbands Wohneigentum
Landesverband Bayern e.V.
Bahnhofstraße 25a, 92637 Weiden
Telefon 09 61/4 82 88-14/-22

Bauinnung Nürnberg
Fürther Straße 9, 90429 Nürnberg
Telefon 09 11/9 26 65-0

Landesverband Bayerische Bauinnungen
Geschäftsstelle Oberpfalz
Blumenstraße 2, 93055 Regensburg
Telefon 09 41/79 10-84

Landesverband Bayerische Bauinnungen
Geschäftsstelle Mittelfranken
Fürther Straße 9, 90429 Nürnberg
Telefon 09 11/9 26 65-0

Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk München
Tal 33, 80331 München
Telefon 0 89/5 32 94 40

Mediationszentrum der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
Max-Joseph-Straße 2, 80333 München
Telefon 0 89/51 16-0 und 51 16-4 90

Industrie- und Handelskammer für Augsburg und Schwaben und Augsburger Anwaltverein
Stettenstraße 1-3, 86150 Augsburg
Telefon 08 21/3 16 20

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
- Sühne- und Gütestelle -
Postanschrift: 80337 München
Dienstgebäude: Ruppertstraße 11
Telefon: 0 89/2 33-4 46 03, -04 und -05

Anton Sprengel
Karlsplatz A 14, 86633 Neuburg
Telefon 0 84 31/6 05 59

Ulrike Stienen-Hoffmann
Am Wiesengrund 34, 83059 Kolbermoor
Telefon 0 80 31/9 73 61

Gerhard Moezer
Obere Bahnhofstraße 25, 90556 Cadolzburg
Telefon 0 91 03/1 96 69

Roland Müller
Prinzstraße 16c, 86153 Augsburg
Telefon 08 21/55 10 04

Michael Blässing
Schmetterlingsweg 5, 86199 Augsburg
Telefon 01 72/8 42 44 89

Dr. Eva Jüsten
Max-Weber-Platz 2, 81675 München
Telefon 0 89/4 89 26 24

Peter Weber
Mussinanstraße 148 A, 92318 Neumarkt i.d. OPf.
Telefon 0 91 81/46 55 31

Wibke Milena Deutschmann
Dechbettner Straße 9, 93049 Regensburg
Telefon 09 41/91 06 99 85

Florian P. Stoll
Safferlingstraße 10, 80634 München
Telefon 0 89/13 01 01 66

Patrick Metzner
Galgenbergstraße 2b/im Posthof, 93053 Regensburg
Telefon 09 41/2 06 77 46

Ausgleich e.V.
Hohenzollernstraße 89, 80796 München
Telefon 0 89/38 79 95 58

Rechtsanwalt Konstantin A. Tomanke
Holbeinstraße 2, 81679 München
Telefon 0 89/28 68 68-14

B.E.P. Gütestelle München
Gustav-Heinemann-Ring 212, 81739 München
Telefon 0 89/67 80 06

Margot Hölzl
Fliederweg 6, 82319 Starnberg
Telefon 0 81 51/1 68 69

4. Sonstige Schlichtungs- und Schiedsstellen

Bei den hier genannten Stellen handelt es sich um sonstige Schlichtungs- und Schiedsstellen, die nach eigenen Verfahrensordnungen ein Schlichtungs- bzw. Schiedsverfahren durchführen. Dabei kann es sich um eine obligatorische oder eine freiwillige außergerichtliche Streitbeilegung handeln.

a) **Schlichtungsstellen Bayerischer Industrie- und Handelskammern**

Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth
Bahnhofstraße 25, 95444 Bayreuth
Telefon 09 21/8 86-0 und 8 86-2 15

Industrie- und Handelskammer Regensburg
D.-Martin-Luther-Straße 12
93047 Regensburg
Telefon 09 41/56 94-0

b) Schiedsstellen des Kraftfahrzeuggewerbes

Schiedsstelle für das Kfz-Gewerbe Augsburg-Schwaben
Robert-Bosch-Straße 1, 86167 Augsburg
Telefon 08 21/74 94 60

Schiedsstelle für das Kfz-Gewerbe Niederbayern
Mengkofener Straße 2, 84130 Dingolfing
Telefon 0 87 31/37 37-0

Schiedsstelle für das Kfz-Gewerbe Oberfranken
Birkigtweg 22, 95030 Hof
Telefon 0 92 81/73 40-0

Schiedsstelle für das Kfz-Gewerbe München – Oberbayern
Gärtnerstraße 90, 80992 München
Telefon 0 89/1 43 62-1 40

Schiedsstelle für das Kfz-Gewerbe Mittelfranken
Hermannstraße 21-25, 90439 Nürnberg
Telefon 09 11/6 57 09-0

Schiedsstelle für das Kfz-Gewerbe Oberpfalz
Ditthornstraße 21, 93055 Regensburg
Telefon 09 41/7 99 73-0

Schiedsstelle für das Kfz-Gewerbe Unterfranken
Sandäcker 10, 97076 Würzburg
Telefon 09 31/2 79 91-0

c) Sonstige Schiedsstellen des Handwerks

Elektro-Innung München
Schillerstraße 38, 80336 München
Telefon 0 89/5 51 80 90

Elektro-Innung Nürnberg-Fürth
Georg-Hager-Straße 6, 90439 Nürnberg
Telefon 09 11 /27 05 27

Kreishandwerkerschaft Regensburg
Schiedsstelle für

- das Dachdeckerhandwerk
 - das Kachelofen- und Luftheizungsbauerhandwerk
 - das Karosserie- und Fahrzeugbauhandwerk
 - der SHK-Innung (Heizungsbauer-, Gas- und Wasserinstallateur- und Spenglerhandwerk)
 - das Schreinerhandwerk
- Ditthornstraße 10, 93055 Regensburg
Telefon 09 41/6 07 65 10

Schiedsstelle der Innung Spengler-, Sanitär- und Heizungstechnik München
Gabrielenstraße 3, 80636 München
Telefon 0 89/12 15 89-52

Schiedsstelle des Karosseriebauerhandwerks
Max-Joseph-Straße 4, 80333 München
Telefon 0 89/5 43 44 86 11

d) Schlichtungsstelle bei der Bayerischen Landesärztekammer

Bayerische Landesärztekammer
Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen
Mühlbauerstraße 16, 81677 München
Telefon 0 89/30 90 48 30

e) Schlichtungsstelle der Bayerischen Landeszahnärztekammer

Bayerische Landeszahnärztekammer
Schlichtungsstelle
Fallstraße 34, 81369 München
Telefon 0 89/7 24 80-0

f) Schiedsstelle bei der Bayerischen Landesapothekerkammer

Bayerische Landesapothekenkammer
Maria-Theresia-Straße 28, 81675 München
Telefon 0 89/9 26 20

g) Schlichtungs- oder Schiedsstellen im Bereich des Architekten- und Ingenieurwesens

Bayerische Architektenkammer
Waisenhausstraße 4, 80637 München
Telefon 0 89/13 98 80-0

Bayerische Ingenieurkammer-Bau
Nymphenburger Straße 5, 80335 München
Telefon 0 89/41 94 34-0

h) Schlichtungs- oder Schiedsstellen im Bereich Banken, Sparkassen und Versicherungen

Ombudsmann der privaten Banken
Bundesverband deutscher Banken
Postfach 040307, 10062 Berlin

Ombudsmann der öffentlichen Banken
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
Lennéstraße 11, 10785 Berlin

Ombudsmann der genossenschaftlichen Bankengruppe
Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken
Postfach 309263, 10760 Berlin

Ombudsleute der Privaten Bausparkassen
Bundesverband der Privaten Bausparkassen
Postfach 303079, 10730 Berlin

Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank
Deutsche Bundesbank
Postfach 111232, 60047 Frankfurt am Main

Versicherungsombudsmann
Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632, 10006 Berlin

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung
Verband der Privaten Krankenversicherer
Kronenstraße 13, 10117 Berlin

Schlichtungsstelle der Landesbausparkassen
Postfach 7448, 48040 Münster

Sparkassenverband Bayern
Karolinenplatz 5, 80333 München
Telefon 0 89/21 73-13 61

5. Weitere Ansprechpartner

a) Bayerische Industrie- und Handelskammern
(soweit nicht unter 4. aufgeführt)

Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg
Kerschensteiner Straße 9, 63741 Aschaffenburg
Telefon 0 60 21/8 80-0

Industrie- und Handelskammer zu Coburg
Schloßplatz 5, 96450 Coburg
Telefon 0 95 61/74 26-0

Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken
Hauptmarkt 25-27, 90403 Nürnberg
Telefon 09 11/13 35-0

Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau
Nibelungenstraße 15, 94032 Passau
Telefon 08 51/5 07-0

Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt
Mainaustraße 33, 97082 Würzburg
Telefon 09 31/41 94-0

b) Bayerische Handwerkskammern

Handwerkskammer für München und Oberbayern
Max-Joseph-Straße 4, 80333 München
Telefon 0 89 / 51 19 - 0

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
Hauptverwaltungssitze:
– Nikolastraße 10, 94032 Passau
Telefon 08 51 / 53 01 - 0
– Ditthornstraße 10, 93055 Regensburg
Telefon 09 41 / 79 65 - 0

Handwerkskammer für Schwaben
Schmiedberg 4, 86152 Augsburg
Telefon 08 21 / 32 59 - 0

Handwerkskammer für Mittelfranken
Sulzbacher Straße 11-15, 90489 Nürnberg
Telefon 09 11 / 53 09 - 0

Handwerkskammer für Oberfranken
Kerschensteiner Straße 7, 95448 Bayreuth
Telefon 09 21 / 91 00

Handwerkskammer für Unterfranken
Rennweger Ring 3, 97070 Würzburg
Telefon 09 31 / 3 09 08 - 0

c) Tierärztliche Bezirksverbände

Tierärztlicher Bezirksverband Oberbayern
Türkenstraße 7, 80333 München
Telefon 0 89 / 29 68 21

Tierärztlicher Bezirksverband Niederbayern
Von-Lamberg-Straße 24, 94081 Fürstenzell
Telefon 0 85 02 / 14 00

Tierärztlicher Bezirksverband Oberpfalz
Postfach 2547, 92615 Weiden
Telefon 0 96 02 / 7 97 00

Tierärztlicher Bezirksverband Oberfranken
Walleite 5, 95346 Stadtsteinach
Telefon 0 92 25 / 98 70

Tierärztlicher Bezirksverband Mittelfranken
c/o Landratsamt Fürth
Stresemannplatz 11, 90763 Fürth
Telefon 09 11 / 97 73 19 10

Tierärztlicher Bezirksverband Unterfranken
Postfach 12 58, 97748 Karlstadt
Telefon 0 93 53 / 79 34 05

Tierärztlicher Bezirksverband Schwaben
Memminger Straße 10, 87740 Buxheim
Telefon 0 83 31 / 6 30 38

d) Zahnärztliche Bezirksverbände

Zahnärztlicher Bezirksverband München
Stadt und Land
Fallstraße 36, 81369 München
Telefon 0 89 / 7 24 80 - 3 04

Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern
Elly-Staegmeyr-Straße 15, 80999 München
Telefon 0 89 / 7 42 13 70

Zahnärztlicher Bezirksverband Schwaben
Lauterlech 41, 86152 Augsburg
Telefon 08 21 / 34 31 50

Zahnärztlicher Bezirksverband Niederbayern
Bahnhofstraße 14, 94315 Straubing
Telefon 0 94 21 / 8 03 50

Zahnärztlicher Bezirksverband Oberpfalz
Albertstraße 8, 93047 Regensburg
Telefon 09 41 / 59 20 40

Zahnärztlicher Bezirksverband Oberfranken
Justus-Liebig-Straße 113, 95447 Bayreuth
Telefon 09 21 / 6 50 25

Zahnärztlicher Bezirksverband Mittelfranken
Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg
Telefon 09 11/53 00 30

Zahnärztlicher Bezirksverband Unterfranken
Dominikanerplatz 3, 97070 Würzburg
Telefon 09 31/32 11 40

e) Verbraucherzentrale Bayern e.V.

Beratungsstelle Amberg
Herrnstraße 16, 92224 Amberg
Telefon 0 96 21/1 41 30

Beratungsstelle Augsburg
Zeugplatz 3, 86150 Augsburg
Telefon 08 21/3 78 66

Beratungsstelle Bamberg
Theatergassen 4, 96047 Bamberg
Telefon 09 51/2 82 00

Beratungsstelle Deggendorf
Rosengasse 10 (Stadtbibliothek), 94469 Deggendorf
Telefon 09 91/54 11

Beratungsstelle Germering
Planeggerstraße 9, 82110 Germering
Telefon 0 89/84 67 75

Beratungsstelle Gröbenzell
Rathausstraße 4, 82194 Gröbenzell
Telefon 0 81 42/5 05 64

Beratungsstelle Hof
Bürgerstraße 20, 95028 Hof
Telefon 0 92 81/8 46 80

Beratungsstelle Kempten
Vogtstraße 17, 87435 Kempten
Telefon 08 31/2 10 71

Beratungsstelle Landshut
Neustadt 506, 84028 Landshut
Telefon 08 71/2 13 38

Beratungsstelle Memmingen
Ulmerstraße 9, 87700 Memmingen
Telefon 0 83 31/8 99 44

Beratungsstelle München
Mozartstraße 8, 80336 München
Telefon 0 89/5 39 87-21 oder 24

Beratungsstelle Nürnberg
Albrecht-Dürer-Platz 6, 90403 Nürnberg
Telefon 09 11/2 45 21

Beratungsstelle Rosenheim
Münchener Straße 36, 83022 Rosenheim
Telefon 0 80 31/3 77 00

Beratungsstelle Schweinfurt
Brückenstraße 6, 97421 Schweinfurt
Telefon 0 97 21/2 17 17

Beratungsstelle Weiden
Herzogstraße 14, 92637 Weiden/OPf.
Telefon 09 61/3 61 00

Beratungsstelle Würzburg
Domstraße 10, 97070 Würzburg
Telefon 09 31/5 91 86

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium der Justiz
– Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit –
Prielmayerstraße 7, 80097 München

Stand: Juli 2008

Grafik-Design: Marion und Rudolf Schwarzbeck, Gauting

Cartoon: Erik Liebermann, Steingaden

Druck: Schätzl Druck & Medien, Donauwörth

Gedruckt auf umweltfreundlichem Recyclingpapier

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von 5 Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinarbeit der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.
Unter Telefon 01 801-20 10 10

(3,9 Cent pro Minute
aus dem dt. Festnetz; abweichende Preise
aus Mobilfunknetzen)

oder per E-Mail unter
direkt@bayern.de
erhalten Sie Informationsmaterial
und Broschüren,
Auskunft zu aktuellen Themen
und Internetquellen
sowie Hinweise zu Behörden,
zuständigen Stellen
und Ansprechpartnern bei der
Bayerischen Staatsregierung.

**Die Servicestelle
kann keine Rechtsberatung
in Einzelfällen geben.**